

- b) Retourbriefe und unrichtig instruirte Briefe, Kreuzbandsendungen und Waarenproben, sowie die vom Porto befreiten Sendungen, werden dabei nicht in Anschlag gebracht, auch wenn sie im internen Verkehr zwischen zwei Theilen eines und desselben Vereinsbezirks vorkommen und durch dazwischensitzendes Gebiet anderer Vereins-Postverwaltungen transitiren.
- c) Jede Postanstalt, welche Transit zu leisten hat, ist auch zum Bezuge der nach Maßgabe ihrer Transitstrecke in directer Entfernung sich ergebenden Gebühr berechtigt.
- d) Der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Correspondenzgattung schließt den einer Transitgebühr für dieselben Briefe aus.
- e) Die Transitgebühr vergütet diejenige Postverwaltung, welche das Porto bezieht.

Art. 16.

Bergütung der Transitgebühren. Die nach den Bestimmungen des Art. 15 anzumittelnden Transitgebühren sind in abgerundeten jährlichen Pauschal-Summen zwischen den theilnehmenden Verwaltungen zu fixiren.

Jeder Verwaltung steht frei, wenn sie solches für zweckmäßig hält, auf anderweite Ermittlung der von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pauschal-Beträge nach vorstehenden Grundsätzen anzulagen.

In einem solchen Falle erfolgt die Zahlung während des zur anderweitigen Ermittlung erforderlichen Zeitraums nach dem bis dahin verabredeten Betrage; die nach der neuen Ermittlung sich herausstellende Differenz wird jedoch nachträglich ausgleichlich, und zwar beginnend von dem Zeitpunkt, mit welchem die eine neue Bemessung begründende Aenderung der Verhältnisse eingetreten ist.

Art. 17.

Beimischungsverbot. Die gemeinschaftlichen Portotaxen für die Vereins-Correspondenz werden nach der Entfernung in gerader Linie bemessen und betragen für den einfachen Brief (vergl. Artikel 18):

bei einer Entfernung	Posthöhe. 2 bis 3000.	
bis zu 10 Meilen einschf.	1 Egr. oder	5 Mk. oder 3 R.
über 10 bis zu 20 Meilen einschf.	2 „ „	10 „ „ 6 „
über 20 Meilen	3 „ „	15 „ „ 9 „

je nach der Landeswährung.

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine ge-